



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 4/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 05.03.2012

Neuerungen bei grenzüberschreitenden Leistungen ab 17. März 2012

Gesetz Nr. 217 vom 15. Dezember 2011

Ab 17. März 2012 treten für die **grenzüberschreitenden allgemeinen Dienstleistungen** (Art. 7-ter VPR 633/1972) wesentliche Neuerungen in Bezug auf den **Zeitpunkt der Umsatzerzielung** sowie der **Abwicklung der Erwerbsbesteuerung** in Kraft, welche im Folgenden näher erläutert werden.

Zeitpunkt der Umsatzerzielung

Für die grenzüberschreitenden allgemeinen Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, welche gemäß Art. 7-ter VPR 633/1972 bestimmt werden) gilt ab 17. März 2012 die Leistung zum Zeitpunkt der Leistungsausführung bzw. der Vollendung als erbracht. Es zählt hier nicht mehr die etwaige vorherige Rechnungserteilung und die Zahlung zählt nur ausnahmsweise, falls diese vor der Leistungsausführung erfolgt¹. Bei kontinuierlichen Leistungen mit einer Ausführungsdauer von mehr als einem Jahr, welche keine periodischen Abrechnungen vorsehen oder für welche keine Anzahlungen vereinbart sind, gelten die Leistungen anteilig am Ende eines jeden Kalenderjahres als ausgeführt. Als Bemessungsgrundlage zählen die im betreffenden Kalenderjahr angefallenen Aufwendungen.

Diese neuen Regeln gelten ausschließlich für die grenzüberschreitenden Dienstleistungen, d.h. jene Dienstleistungen, die von einem ausländischen Unternehmer an einen italienischen Unternehmer bzw. von einem italienischen Unternehmer an einen ausländischen Unternehmer erbracht werden.

Unberührt von dieser neuen EU-Bestimmung bleibt der Zeitpunkt der Umsatzerzielung für Dienstleistungen zwischen italienischen Subjekten, welche weiterhin auf das Zahlungsdatum abstellen bzw. auf die Rechnung, sofern diese vor der Zahlung ausgestellt wird.

Abwicklung der Erwerbsbesteuerung – Eigenrechnung für ig-Dienstleistungen nicht mehr zulässig

Bei den allgemeinen Dienstleistungen, welche ein inländisches MwSt-Subjekt von einem Steuerpflichtigen aus einem EU-Mitgliedsstaat erhält, geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über². Die Neuerung ab 17. März 2012 besteht darin, dass es keine Wahlmöglichkeit zwischen Ergänzung der erhaltenen Rechnung oder Ausstellung einer Eigenrechnung mehr gibt. Einzig

¹ Art. 6 Absatz 6 des VPR 633/1972

² Art. 17 Absatz 2 des VPR 633/1972

zulässige Methode ist künftig die **Ergänzung (Integration) der erhaltenen Rechnung**³. Die Erwerbsbesteuerung hat dabei spätestens innerhalb des Erhaltismonats zu erfolgen – es gelten somit die gleichen Bestimmungen wie für die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen.

Wir weisen darauf hin, dass die Ergänzung und Nummerierung der Rechnung über einen Vermerk auf der erhaltenen Rechnung erfolgen muss, in welchem unter anderem die Bemessungsgrundlage, der MwSt-Satz und die MwSt angeführt werden – die alleinige Verbuchung der Rechnung unter den Ausgangs- und den Eingangsrechnungen ist nicht ausreichend.

Während die Ausstellung der Eigenrechnung für die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen verboten ist, gilt diese weiterhin für die allgemeinen Dienstleistungen die aus einem Drittland außerhalb der EU bezogen werden (z. B. Schweiz).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner

³ Art. 46 und 47 GD 331/1993